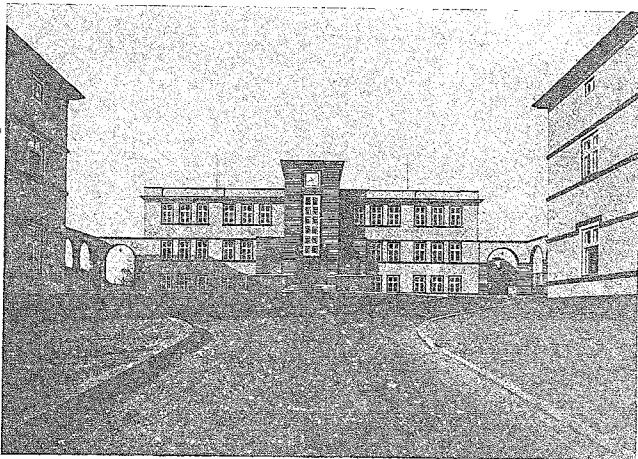


Berufs- und Fachschule Reichenbach u. d. Eule

Architekt: Stadtbaurat Karl Erbs, Brandenburg a. d. Havel (früher Reichenbach u. d. Eule)

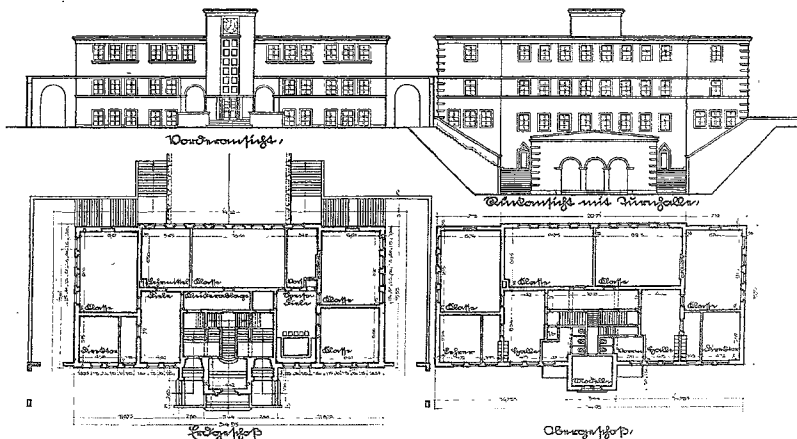
Das Berufsschulwesen (Hauswirtschafts-, Landwirtschafts- und Fortbildungsschulwesen) des Kreises bzw. der Stadt Reichenbach machte die Errichtung eines eigenen und zeitgemäßen Gebäudes nötig. Nachdem verschiedene Bauplätze in Aussicht genommen

worden waren, wurde auf Vorschlag des entwerfenden Architekten ein Bauplatz in verhältnismäßig beherrschender Lage gewählt. Die Erschließung des anliegenden Baugeländes führte zu vorgelagerten, an einem räumlichen Platze sich entwickelnden Wohnhausgruppen

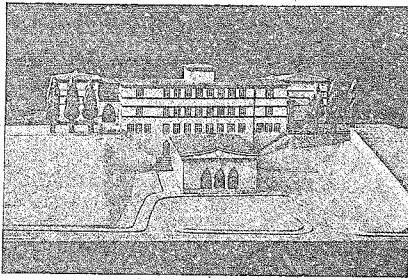


Berufs- und Fachschule
Reichenbach u. d. Eule
Hauptansicht

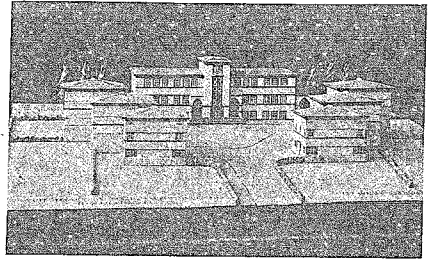
Arch. Stadtbaurat Erbs,
jetzt
Brandenburg a. d. Havel



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule mit angebauter Turnhalle



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule, Modell



und auf der entgegengesetzten Seite der Schule, auf dem tiefer liegenden Gelände ergab sich die Errichtung einer Turn- und Festhalle.

Der Grundriß des Gebäudes zeigt klar getrennt

- a) im Erd- und Untergeschoß links von der Mitte die Räume für die Landwirtschaftsschule und die Gärtnerklassen,
- b) im Erd- und Unterstock rechts von der Mitte die Haushaltungsklassen und Küchen,
- c) im Oberstock die Klassen, das Lehrer- und Direktorzimmer der Berufsschule (Fortbildungsschule).

Durch die Anpassung an das Gelände war es möglich, die Kochräume der Haushaltungsschule, die Gärtnerklassen und die Schlafdienerwohnung in das Untergeschoß zu legen und in dem darunter liegenden Stockwerk, auf der dem Hügel abgewandten Seite die Bühne, die Festhalle und die Räume für die Heizung im Hauptgebäude einzubauen.

Beachtlich ist die konzentrierte, zugleich wirtschaftliche und räumkünstlerische Gestaltung der Eingänge und der Treppenanlage.

Der Zugang zum Gebäude liegt in der Achse der ansteigenden Hügelstraße.

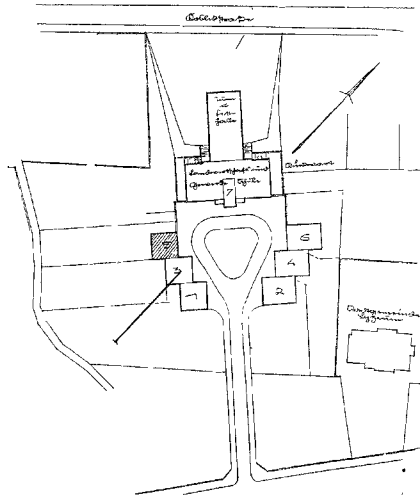
Die das Schulgebäude umrahmenden Wohngebäude staffeln sich dem Gelände anpaßt. Die geschlossene räumliche Wirkung des Platzes wird dadurch, daß 20 Zentimeter hohe Ziegelsteinschichten die Wohngebäude zusammengürteln und über die Torbogen auch mit dem Hauptbau verbinden, verstärkt.

Auf dem dem Hügel entgegengesetzten Grundstücksteil wird die Turn- und Festhalle errichtet. So ergibt sich eine wirkungsvolle Gruppierung der Bauteile, indem die Turnhalle auf dem niedrigen Geländeteil und der Hauptbau auf dem Hügel errichtet wird, nach dem Grundsatz: „Auf den Berg die Masse.“

Die Bauausführung leitete der Stadtgenieur Grammel, während die Entwurfsarbeiten von Stadtbaurat Erbs (Mitarbeiter Architekt Spindler) erledigt wurden.

Mehr Achtung voreinander! Von Roland Schupp, München

Eines der Grundübel unserer Zeit, das auch in allen Arbeitszweigen des Bau- und Baustoffgewerbes in erschreckendem Maße Wurzel gefaßt hat, ist die durch die Kriegs- und Nachkriegsdemoralisation hervorgerufene Verwilderung der Geschäftssitten. Ohne Rücksicht auf den Kreis ihrer Kollegen glauben heute noch immer zahlreiche unverantwortliche Berufsangehörige des Bau- und Baustoffgewerbes — seien es Bauunternehmer, Baustofffabrikanten, Bauhandwerker und Baustoffhändler — unter Hinterrücklassung aller Standesrücksichten und jedes Gemeinschaftsempfindens nach Raubritterart Geschäfte tätigen zu können. Dabei ist ihnen jedes Mittel recht, um ihren Kollegen den Kunden wegzulangen und viele scheuen sich auch nicht, sich zur Erreichung dieses Zieles eines der verächtlichsten Geschäftskniffe zu bedienen, die Leistungen ihrer Mitbewerber in den Augen des Kunden herabzusetzen. Am bedauerlichsten ist dabei ohne Zweifel, daß diesen sog. „Kollegen“ jedes Empfinden dafür abgeht, daß sie sich mit einem derartigen Verhalten nur selbst herabsetzen. Es ist an der Zeit, heute, 10 Jahre nach dem Kriege, mit aller Schärfe gegen dieses Übel, unter dem das Ansehen des ganzen Berufsstandes leidet, vorzugehen und dem Begriff eines „ehrbaren Handwerksmeisters und Geschäftsmannes“ wieder den Inhalt zu geben, der diese Bezeichnungen vor dem Kriege zu Ehrentiteln erhob. Wenn sich heute auch der Konkurrenzkampf im Bau- und Baustoffgewerbe verschärft hat, so ist es doch ohne Frage verneidbar, daß dieser Konkurrenzkampf mit unlauteren Mitteln geführt wird. Jeder sachlich Denkende wird zugeben müssen, daß eine Uebertreibung des Konkurrenzkampfes niemandem nützt, sondern daß sich der hierbei meist unvermeidliche Preiskampf nur zum Schaden der gesamten Branche auswirkt. Um zu einer Gesundung der Wettbewerbsverhältnisse zu kommen und das Gemeinschaftsempfinden zu heben, sei allen Berufsangehörigen des Bau- und Baustoffgewerbes die Lösung zu gerufen: „Habt mehr Achtung voreinander!“



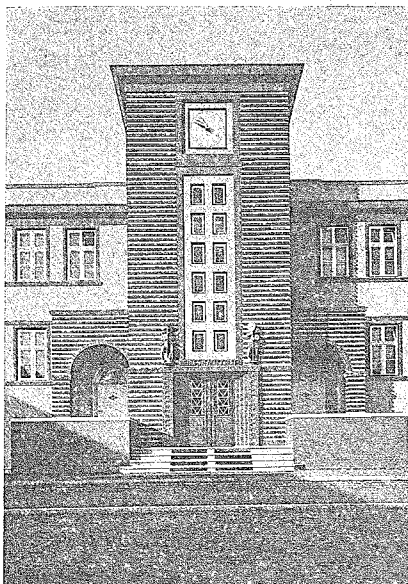
Berufsschule Reichenbach u. d. Eule
Eingangsplan

Verjährung bei Bauten und Grundstücksarbeiten

Von A. Freymuth, Senatspräsident am Kammergericht i. R.

(Nachdruck verboten)

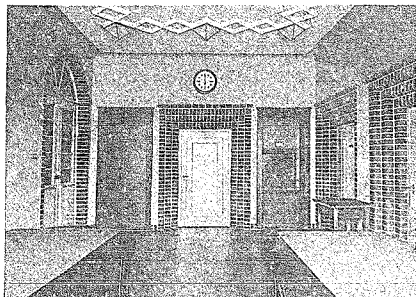
Die Ansprüche der Kaufleute, Handwerker, Lieferanten auf Bezahlung für ihre Lieferungen und Arbeiten verjähren in zwei Jahren (unter Umständen in vier Jahren); die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres. Sie ist allgemein bekannt und in den Einzelheiten in der Presse vielfach besprochen worden. Von dieser



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule

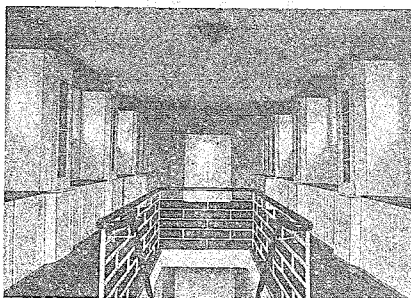
Haupteingang

Verjährung soll hier nicht die Rede sein. Für die Bauhandwerker, die Bauunternehmer und die sonst am Bau beteiligten Personen, ebenso für den Besteller, namentlich den Grundstückseigentümer, kommt aber außerdem eine andere Verjährung in Betracht, die weniger häufig erörtert wird, aber ebenfalls von großer Bedeutung ist.



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule

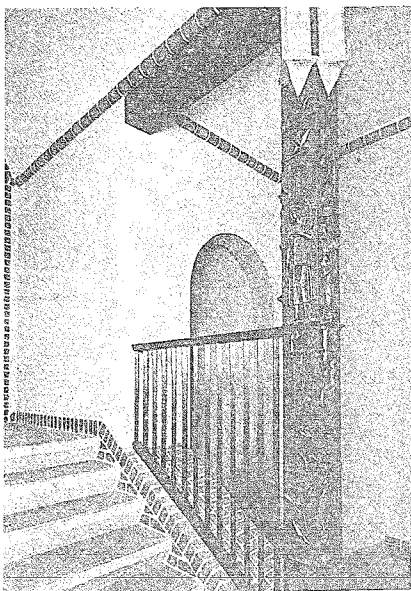
Speisehalle



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule

Treppenaustritt

Die Herstellung eines Baues, ebenso die Leistung einer Einzelheit, z. B. die Legung eines Daches, die Einfügung von Türen, die Verglasung einer Veranda, die Tapezierung einer Wohnung, die Herstellung einer Pumpe usw. ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Werkvertrag. Der Besteller hat den Anspruch, daß das fertige Werk den Vereinbarungen entspricht. Auch ohne besondere Abrede muß das Werk so hergestellt sein, daß es nicht mit schwerwiegenden Fehlern behaftet ist. Das Haus darf nicht zu schwach fundamentiert sein, das Dach muß regendicht sein, die Türen müssen schließen, die angeklebte Tapete darf sich nicht werfen, die Pumpe muß Wasser geben usw. Ist dies nicht erreicht, so hat der Besteller gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf Mängel-



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule

Eingangsdetail

beseitigung. Wird der Mangel trotz Fristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht beseitigt, so kann der Besteller in der Regel Schadenersatz verlangen, also z. B. Ersatz des Geldbetrages, den er aufwenden muß, um die Mängel durch einen anderen Unternehmer beseitigen zu lassen. Dieser Anspruch des Bestellers auf Schadenersatz unterliegt nicht denjenigen Verjährungsvorschriften, die für den Unternehmer hinsichtlich des Anspruches auf den Werklohn gegenüber dem Besteller gelten (zwei Jahre oder vier Jahre, vgl. oben). Vielmehr unterliegt dieser Anspruch des Bestellers gegenüber dem Unternehmer besonderen Verjährungsvorschriften (BGB. § 638); er verfährt bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahre, bei Bauwerken in fünf Jahren, bei anderen Werkleistungen in sechs Monaten. Diese Verjährungsfrist beginnt auch nicht mit dem Ende des Kalenderjahres. Sie beginnt vielmehr mit der Abnahme des Werks. Ist z. B. ein Bau am 1. Juni 1928 vom Besteller abgenommen worden, so ist die Verjährungsfrist fünf Jahre später beendet, also am 1. Juni 1933. Handelt es sich um eine Grundstücksarbeit, die kein Bauwerk darstellt, so ist die Verjährungsfrist (1 Jahr) am 1. Juni 1929 abgelaufen; handelt es sich um eine sonstige Werkleistung, so ist die Verjährungsfrist (6 Monate) am 1. Dezember 1928 abgelaufen. Wird der Anspruch auf Schadenersatz von dem Besteller erst nach Ablauf der Verjährung erhoben, so wird er auf Antrag des Unternehmers ohne Sachprüfung mit seiner Klage auf Grund der vollendeten Verjährung abgewiesen.

Bauwerk oder nicht? Wie man sieht, ist es von großer Bedeutung, ob im Sinne des Gesetzes ein „Bauwerk“ vorliegt oder nicht. Denn nur bei einem Bauwerk kommt dem Besteller eine lange Verjährungsfrist von fünf Jahren zugute, während sonst die Verjährungsfrist viel kürzer ist, ein Jahr oder sogar sechs Monate.

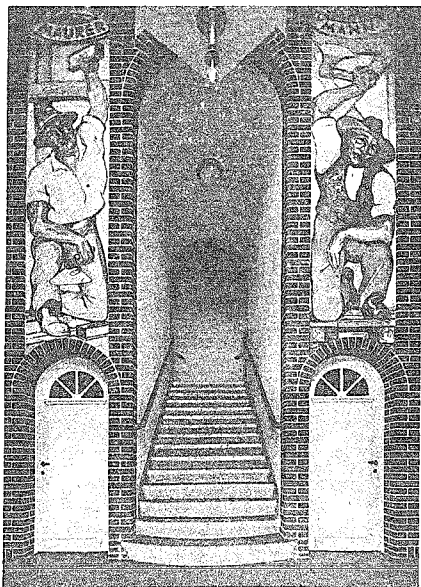
Ein Bauwerk ist naturgemäß in erster Reihe ein Gebäude, namentlich ein Haus. Aber der Ausdruck „Bauwerk“ ergreift auch andere Baulichkeiten, so namentlich auch Denkmäler, Brücken, Kapellen ferner auch unterirdische Baulichkeiten, wie z. B. unterirdisch angelegte Tunnel, Bedürfnisanstalten und dergl. Das Reichsgericht hat erklärt, daß unter einem Bauwerk begrifflich eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache zu verstehen sei (Entscheid. Bd. 56, S. 41). Es handelte sich in dem entschiedenen Falle um einen sog. „Doppelröhrentiefbrunnen“. Es waren auch Zimmer- und Maurerarbeiten bei dem Werk zu leisten; diese Arbeiten hatte aber der Brunnenbauer nicht mit übernommen. Er hatte vielmehr nur die Herstellung des Bohrloches und die Lieferung und Aufbringung der Röhren und Maschinen zu besorgen. Unter diesen Umständen wurde vom Gericht angenommen, daß es sich nicht um ein „Bauwerk“ im Sinne des Gesetzes, sondern lediglich um „Arbeiten an einem Grundstück“ handle, daß also nicht die fünfjährige, sondern nur die einjährige Verjährung in Frage komme. Dabei wird jedoch, in Anlehnung an ein älteres Urteil angedeutet, daß unter Umständen eine Brunnenanlage sehr wohl ein Bauwerk sein könne (so daß dann also die fünfjährige Verjährung Platz greift), nämlich dann, wenn der Unternehmer die Röhren- und Maschinenanlage durch Einbauen in das Mauerwerk und die damit hergestellte feste und dauernde Verbindung zu einem Bestandteil des Grundstückes gemacht hat.

In einem andern Falle war vertraglich ein unterirdischer Kanal herzustellen. Der Unternehmer hatte dabei nicht nur die Erdarbeiten auszuführen und die Zementrohre zu liefern, sondern auch die Rohre einzulegen und durch Mörtel miteinander zu verbinden und die an der Rohrleitung angebrachten Einfallsschächte herzustellen. Ferner waren die einzelnen Teile der Rohrleitung unter Verwendung von Zement und Mörtel mit den gemauerten Schächten zusammengebaut worden. Dadurch war ein einheitliches Werk entstanden, daß durch die Verbindung von Arbeit und Material in feste Verbindung mit dem Erdboden gebracht worden war. Es lag somit ein Bauwerk im Sinne des Gesetzes vor, und es galt demnach die fünfjährige Verjährungsfrist (Jur. Wochenschrift Bd. 39, S. 148). Bei einer gewöhnlichen Drainageanlage ist das Wesentliche nur das Einlegen der Röhren. Es entsteht mithin kein besonderes „Werk“; es gilt dann also lediglich die einjährige Verjährungsfrist (Jur. Wochenschrift Bd. 37, S. 657).

Handwerkerarbeiten, Installateurarbeiten. An einem Bau wirkt regelmäßig eine große Reihe von Handwerkern mit. Wenn nun der einzelne Handwerker nur sein einzelnes „Los“ ausführt, so entsteht die Frage, ob auch da schon von einem „Bauwerk“ im Sinne des Gesetzes die Rede ist, oder ob nur der Bau im ganzen als „Bauwerk“ anzusehen ist. Diese wichtige Frage hat das Reichsgericht in einem Falle entschieden, in dem bei einem Neubau im Zoologischen Garten zu Berlin ein Dachdeckermeister im Auftrage der Baufirma das Dach einzudecken hatte. Das Reichsgericht hat dabei erklärt (Bd. 57, S. 377), daß auch die Arbeiten der einzelnen Handwerker, wie des Maurermeisters, des Zimmermeisters, des Dachdeckermeisters usw. Bestandteile der Gesamtarbeitsleistung sind, damit also im Sinne des Gesetzes die Arbeit „an einem Bauwerk“ geleistet sei und somit die fünfjährige Verjährung platzgreifen müsse.

Ferner hat das Kammergericht (Blätter für Rechtspflege Bd. 14, S. 97) dargelegt, daß demselben Gesichtspunkt die an einem Neubau geleisteten Malerarbeiten unterstehen.

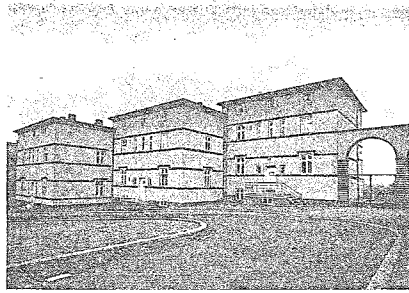
Es muß angenommen werden, daß im Sinne des Gesetzes alle Bauarbeiten, die auf Grund eines Werkvertrages der Herstellung eines Gebäudes dienen und bei denen die gelferteten Materialien fest mit dem Gebäude verbunden werden, als Arbeiten an einem „Bauwerk“ anzusehen sind und hinsichtlich des Schadenersatzanspruches des Bestellers der fünfjährigen Verjährung unterliegen. Dies muß z. B. auch gelten für die Installateurarbeiten (etwa bei der Einfügung der Heizanlage, für die Glaserarbeiten, für die Zimmerarbeiten usw.). Umbauten. Nicht nur Neubauten fallen unter den Begriff des Bauwerks. Ein Unternehmer hatte für ein Lagerhaus die Verstärkung der Decken des Kellers und des Erdgeschosses tragenden Eisenkonstruktionen durch Anbringung neuer Säulenreihen und Unterzugsträger übernommen und für eine gewisse Belastungsfähigkeit der Decken die Garantie übernommen. Es stand in Streit, ob hier im Sinne des Gesetzes nur eine Arbeit „an einem Grundstück“, und damit die einjährige Verjährungsfrist, oder ein „Bauwerk“ und damit die fünfjährige Verjährungsfrist durchgriffe. Das Reichsgericht



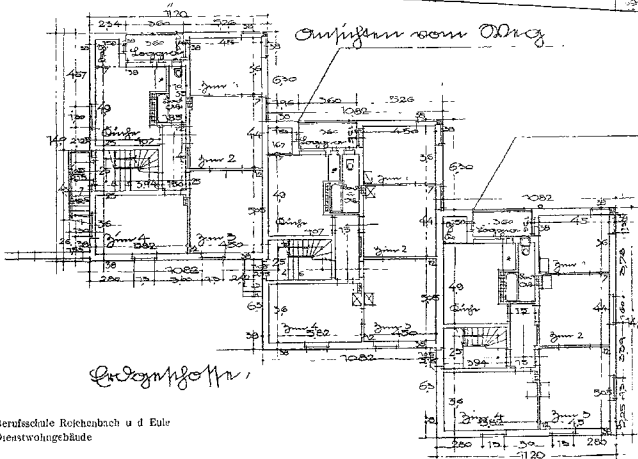
Berufsschule Reichenbach u. d. Elbe

Flügelanzetuit

Berufsschule Reichenbach u. d. Eule



Dienstwohngebäude, Ostansicht



Berufsschule Reichenbach u. d. Eule
Dienstwohngebäude

hat das letztere angenommen (Jur. Wochenschrift Bd. 42, S. 133) und erklärt: Auch Umbauarbeiten an einem schon bestehenden Gebäude können „Bauwerke“ im Sinne des Gesetzes darstellen. Dies gilt namentlich dann, wenn sie wie in dem vorliegenden Falle nach Inhalt und Umfang für einen wichtigen Teil des Gebäudes (Kellerdecken) von wesentlicher Bedeutung sind.

Arbeiten an einem Grundstück. Arbeiten an einem Grundstück, die aber nicht Bauwerke sind, die also lediglich der einfährigen Verjährung unterliegen, sind namentlich die gärtnerischen Anlagen. Bei ihnen wird kein „Bauwerk“ hergestellt.

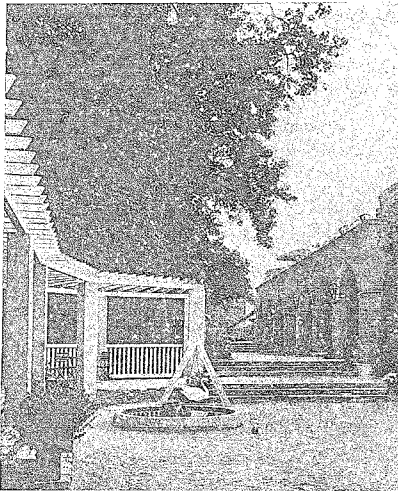
In einem Falle, in dem eine Pumpe herzustellen war, hat das Gericht nicht einmal eine Arbeit „an einem Grundstück“ angenommen, sondern ein sonstiges Werk. Es war daher nur die sechsmonatige Verjährung gegeben. (Jur. Wochenschrift Bd. 41, S. 289.)

Zusammenfassung.

1. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Mängel des Werkes gegenüber dem Unternehmer unterliegt
 - a) der Verjährung von einem Jahre bei „Arbeiten an einem Grundstück“;
 - b) der Verjährung von fünf Jahren bei einem „Bauwerk“;
 - c) der Verjährung von sechs Monaten in den übrigen Fällen.
2. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme des Werkes — nicht etwa erst dem Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Ein „Bauwerk“ liegt nicht nur bei Ausführung eines Baues im ganzen vor, sondern auch bei der Tätigkeit der mit der Ausführung einzelner „Lose“ betrauten Bauhandwerker, Installateure usw. Damit gilt dann also die fünfjährige Verjährung.

Schaafscher Milchkur- und Promenadengarten Reichenbach u. d. Eule

Entwurf und Bauleitung: Stadtarchitekt Spindler, Reichenbach u. d. Eule



Es ist ein wesentlicher Faktor im deutschen Volksleben, daß man dem Beispiele Hollands folgend, die menschliche Ernährung mehr und mehr dem Genuße von Milchprodukten zuwendet.

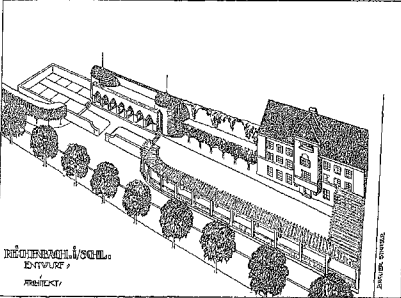
So hat man sich hier in Reichenbach entschlossen, einen Milchgarten in den prächtigen Grünanlagen an der alten Stadtmauer anzulegen, dessen Anlage und Ausstattung nicht nur dem eigentlichen Zwecke dienen, sondern auch zur Bereicherung der Promenade im tektionischen Sinne beitragen soll. Die bauliche Anlage erstreckt sich auf die Schaffung einer doppelreihigen Pergola, einer gedeckten Bogenhalle mit darüber angelegter Terrasse, den erforderlichen Toiletten und Unterkunftsräumen für Kinderwagen und Küche usw., einem kleinen Sandspielplatz für Kinder, einem Springbrunnen und ferner die schöne gärtnerische Anlage mit Sitzkolon und Blumenrabatten.

Die günstige Lage am Grüngürtel der Stadt hat einen direkten Eingang von dort erschließen lassen, während der Hauptzugang von der angrenzenden Brauerstraße durch die umfassende Pergola angelegt worden ist. Für die Abendbeleuchtung sind eingebaute Laternen über den Pfeilern der Bogenhalle und Ampeln in der Pergola vorgesehen.

Die Bogenhalle liegt direkt an der alten Stadtmauer und verschmälzt die beiden flankierenden Stadttürme zu einem gesamten Baukörper. Die Stadttürme sind nach einer Restauration für den Ausblick auf die Stadt und die Anlagen zugerechnet worden und haben den alterwürdigen Charakter beibehalten. Im allgemeinen wurde angestrebt, das Alte mit dem Neuen geschmackvoll zu verbinden, jedoch so, daß jedes seinen Wert behielt und nur dort hinzugesetzt wurde, wo es zweckdienlich und nötig erschien. Die Ausgestaltung der Fassaden, die Pergola mit ihren Betonpfeilern und Lattenwerk, das Betonmassiv der Bogenkolonnade und das Nebengebäude für die Toiletten und Unterkunftsräume ist dem alten entsprechend in abgewägten, dezenten Farbtönen bzw. Edelputzen gehalten worden.

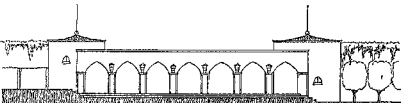
Möge diese Stätte dem Allgemeinwohl dienen und ein Gesundbrunnen der heranwachsenden Jugend sein.

SCHAAFSCHER MILCHKUR- UND PROMENADENGARTEN.

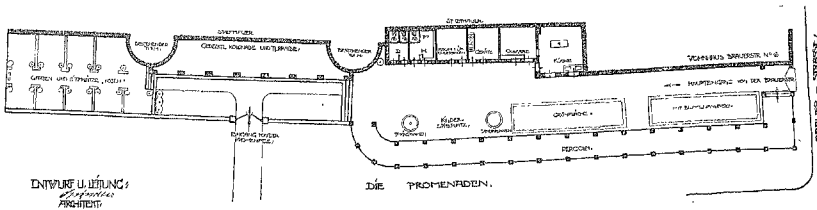
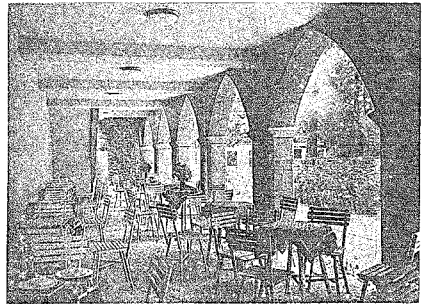


REGIERUNG/SCHL.
ENTWURF
PROJEKT

STADTARCHIT. SPINDLER



ANSICHT DER GEDECKTEN BOGENHALLE UND TERRASSE.



ENTWURF U. BAULEITUNG:
STADTARCHIT. SPINDLER
PROJEKT

DIE PROMENADEN.

Schaafscher Milchkur- und Promenadengarten in Reichenbach u. d. Eule

Verschiedenes

Interessante Zahlen zur Finanzierung des Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln. Ein dieser Tage erscheinender Bericht des Berliner Konjunkturforschungsinstitutes gibt an Hand einer mit Zahlenangaben versehenen Darstellung einen sehr interessanten Überblick über die Verwendung öffentlicher Mittel für Wohnungsbauzwecke. Nach den Berechnungen des Instituts sind in der Zeit von Ende 1923 bis zum 31. März 1928 im gesamten Wohnungsbau im Reich rund 8,8 Milliarden RM. investiert worden. Von diesem Betrag entfallen 54 Prozent auf öffentliche Mittel und davon wieder rund 30 Prozent, auf Mittel aus dem Hauszinssteueranlokommen. Weitere 19 Prozent wurden durch Eigenmittel der Bauherren und durch Arbeitgeberdarlehen der Privatwirtschaft aufgebracht, während sich der Restbetrag auf Hypothekarkredite der Hypothekenbanken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen verteilt. Nach den Zusammenstellungen des Konjunkturforschungsinstitutes wurden für Wohnungsbauzwecke in den Jahren 1924/25 bis 1927/28 öffentliche Mittel im Gesamtbetrag von 4769 Millionen RM. aufgebracht. Davon entfallen 2.624 Millionen RM. auf das Hauszinssteueranlokommen, 253 Millionen RM. auf Länderzuschüsse und Anteile aus dem 200 Millionen RM. Zwischenkredit des Reiches, 739 Millionen RM. zur Reichshaushaltsmittel zum Wohnungsbau, 1.134 Millionen RM. auf öffentliche Anleihen und Darlehen und 19 Millionen RM. auf die sonstige Aufbringung von Wohnungsbaumitteln durch die öffentliche Hand. Bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln hat die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken von Jahr zu Jahr zugenommen. Sie betrug 1924 25 335,82 Millionen RM., 1925/26 529,12 Millionen RM., 1926/27 739,1 Millionen RM. und 1927/28 875 Millionen RM. Bezüglich der Verwendungsform im einzelnen ist von Interesse, daß von den gesamten öffentlichen Mitteln im Betrag von 4.769 Millionen RM. 2.479 Millionen RM. für Hauszinssteuerhypotheken, 1.027 Millionen RM. für langfristige Beteiligung von Wohnungsneubauten gegen hypothekarische Sicherstellung, 175 Millionen RM. für Zwischenkredite auf Wohnungsbauhypotheken, 168 Millionen RM. für Arbeitgeberdarlehen der öffentlichen Hand zu Wohnungszwecken, 777 Millionen RM. für Wohnungsbauten im Eigentum der öffentlichen Hand, 19 Millionen RM. für Gewährung von Zinsermäßigungen und 125 Millionen RM. für sonstige Zuschüsse und Unterstützungsdarlehen durch die Gemeinden verausgabt wurden.

Das Steuervereinheitlichungsgesetz und das Gewerbesteuer-Rahmengesetz im Reichsrat mit Mehrheit angenommen. In einer leizt mit der Verabschiedung des Steuervereinheitlichungsgesetzes, des Gewerbesteuer-Rahmengesetzes und des Gebäude-Entschuldungsgesetzes. Als erster Punkt der Tagesordnung wurde in der Sitzung die Verlängerung des Steuermilderungsgesetzes um ein weiteres Jahr behandelt, die die Genehmigung des Plenums fand. Darauf folgte die Beratung des Steuervereinheitlichungsgesetzes, bei der der Vertreter Sachsens eine Vertagung beantragte, um vor der Abstimmung eine Klärung des finanziellen Gesamtverhältnisses zwischen Reich, Ländern und Gemeinden herbeizuführen. Auf Widerspruch des Reichsfinanzministers Dr. Hilferding wurde der sächsische Vertagungsantrag jedoch abgelehnt. Gleichfalls ablehnend sprach sich gegen das Gesetz der Vertreter Bayerns aus, der der Auffassung Ausdruck gab, daß durch diese Gesetzgebung der letzte Rest der Finanzhoheit und der steuerlichen Selbständigkeit der Länder beseitigt würde.

Auf Grund dieser Stellungnahme wurde das ursprünglich als Mantelgesetz gedachte Steuervereinheitlichungsgesetz bei der Abstimmung nurmehr als Einführungsgesetz behandelt, das nach der Auffassung der Mehrheit des Reichsrates nicht mehr verfassungsändernd ist. Die Abstimmung erbrachte die Annahme des Gesetzes mit 43 gegen 25 Stimmen, wobei sich gegen die Annahme die Länder Bayern, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen und Württemberg aufsprachen. Auch das Gewerbesteuer-Rahmengesetz wurde mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Eine nicht ausreichende Stimmenmehrheit erhielt mit 34 gegen 31 Stimmen dagegen das Gebäude-Entschuldungsgesetz, bei dem das Reichsratsplenum im Gegensatz zu den beiden vorgenannten Gesetzen einen verfassungsändernden Charakter feststellte, so daß

das Gesetz mangels der erforderlichen Zweidrittelmehrheit als abgelehnt werden muß.

Kritisches zur Reformbedürftigkeit der Geschäftspraxis bei den Sparkassen. Ein Vorkommnis der jüngsten Zeit gibt Veranlassung, erneut auf die Reformbedürftigkeit der Geschäftspraxis bei den Sparkassen hinzuweisen. Ein Hausbesitzer in Mitteldeutschland hat vor einiger Zeit sein Wohnhaus, das von der Sparkasse mit 15 000 RM. beliehen ist, verkauft. Vor Abschluß des notariellen Vertrages hat der Käufer des Hauses der Sparkasse die Rückzahlung der 15 000 RM. Hypothek angeboten. Diese hat hat das Angebot jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß das Hypothekendarlehen nur halbjährlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember gekündigt werden kann, Zwei Monate nach erfolgtem Verkauf ging dem Käufer und dem Verkäufer ein Brief der Sparkasse zu, worin diese mitteilt, daß das Hypothekendarlehen sofort fällig werde, da das Haus ohne Genehmigung der Sparkasse verkauft worden sei, was statutenmäßig nicht statthaft sei. Wie dieser Fall beweist, scheint es immer noch bei zahlreichen Sparkassen vorzukommen, daß die einzelnen Abteilungen ohne jede gegenseitige Fühlungnahme arbeiten, denn es muß zweifellos als ein Übel bezeichnet werden, daß von einer Sparkassenabteilung die Rückzahlung des Hypothekendarlehens abgelehnt und von einer anderen Abteilung nach wenigen Wochen dessen sofortige Bezahlung gefordert wird. **Zur Kündigung des Manteltarifvertrages in der Holzindustrie und im Holzgewerbe.** Der in der deutschen Holzindustrie zwischen dem Arbeitgeberverband und den Holzarbeiterverbänden im Februar 1927 abgeschlossene Mantelvertrag, der im vergangenen Herbst stillschweigend verlängert worden ist und dessen Geltungsdauer sich noch b.z. zum Februar nächsten Jahres erstreckt, ist von den Holzarbeiterverbänden in den letzten Tagen termingerecht zum 15. Februar 1929 gekündigt worden. Durch die Kündigung dieses Abkommens, das sich im ganzen Reich auf rund 120 000 Arbeiter der Holzindustrie und des Holzgewerbes erstreckt, wird die gesamte deutsche Holzverarbeitungswirtschaft in den nächsten Monaten vor neue schwere Entscheidungen gestellt. Diese Entscheidungen sind um so schwerwiegender, als eine Reihe wichtiger Produktionszweige der deutschen Holzverarbeitungsindustrie, darunter vor allem auch die Holzhausbauindustrie, sich seit Monaten in einer Absatzkrise befinden, die den Unternehmern durch Betriebsstockungen und Geschäftsverluste kaum noch zu tragende Lasten aufzulegt.

Eine im Zusammenhang hiermit abgehaltene Vorstands- und Ausschußsitzung des Arbeitgeberverbandes der Holzindustrie und des Holzgewerbes befaßte sich mit den Vorschlägen der Holzarbeiterverbände, durch deren Bewilligung die Vertragskündigung hätte vermieden werden können. Diese Forderungen sahen eine Revision der Ortsklasseneinteilung, die Einführung der überstundenfreien 48stündigen Arbeitszeit, eine tarifvertragliche Festlegung der Entschädigungssätze für Lehrlinge, sonstige Lohnschlüsselverbesserungen, sowie einen weiteren Ausbau des Ferienrechts vor. Im Hinblick auf die äußerst angespannte Wirtschaftslage in der Holzindustrie und im Holzgewerbe lehnte der Arbeitgeberverband einen Eintritt in Verhandlungen über diese Forderungen jedoch ab.

Lehrkurse in Eisenbeton. Wie wir betr. der vom Deutschen Zement-Bund eingerichteten Eisenbetonunterrichtskurse weiter erfahren, beginnt am 22. Januar 1929 ein Einführungskurs (II) in Glatz. Der Unterricht findet jeden Dienstag und Donnerstag, in der Zeit von 19,30—21 Uhr in der Landwirtschaftlichen Schule Glatz, Zimmerstraße 12, statt. Zu diesen Kursen können noch Anmeldungen entgegengenommen werden und zwar von der Bauberatungsstelle Breslau des Deutschen Zementbundes, Breslau 5, Freiberger Straße 42, oder von den Kursleitern an den betreffenden Abenden.

Rechtswesen

Was muß der Baunternehmer und der Baustoffhändler von der rechtlichen Bedeutung der „Sicherungsübereignung“ wissen? Bekanntlich ist aus dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einem Ersatz für das vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht anerkannte, sondern nur durch Vertragsschluß rechtswirksam werdende Pfandrecht für bewegliche Güter von der Praxis die sog. „Sicherungsübereignung“ ausgebildet worden. Bei der Anwendung dieses Rechtsgebildes haben sich jedoch Mißbräuche entwickelt, da die Sicherungsübereignung ganzer Warenlager oder ganzer Vermögen vielfach zu

Knebelungsverträge der Schuldner ausgestaltet wurde, welche den Schuldner jede wirtschaftliche Selbständigkeit nehmen, nach außen hin aber eine weitere wirtschaftliche Selbständigkeit der Schuldner vortäuschen. Juristisch wurde die Sicherungsübereignung als ein die Veräußerung der übereigneten Sachen hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO. angesehen, was zu der Auffassung führte, daß eine Pfändung der übereigneten Sachen seitens der Gläubiger nicht mehr zulässig sei. In diese einheitliche Meinung wurde zum erstmaligen durch das aufsehenerregende Gutachten des Reichsfinanzhofes vom 8. Juli 1926 zu § 301 der Reichsabgabenordnung eine Bresche gelegt, worin der Reichsfinanzhof die Auffassung vertrat, daß der Sicherungsgläubiger die Versteigerung der übereigneten Sachen nicht hindern, sondern nur vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös beanspruchen kann. Von verschiedener Seite wurde aber in Zweifel gezogen, ob die Gerichte dieser Auffassung des Reichsfinanzhofes folgen würden. Dieser Zweifel scheint indessen nicht begründet zu sein. Das Oberlandesgericht Königsberg ist jüngst in einem Urteil der Ansicht des Reichsfinanzhofes beigetreten, daß das durch die Sicherungsübereignung erworbene fidejuziale Eigentum nicht als ein die Veräußerung hinderndes Recht anzusehen ist. Das Gericht geht hierbei von folgender Auffassung aus: Die Sicherungsübereignung räumt dem Berechtigten zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes eine formelle Rechtstellung ein, welche über diesen Zweck hinausgeht. Wirtschaftlich soll der Sicherungsschuldner nur Pfandgläubiger werden, während der Sicherungsgläubiger wirtschaftlicher Eigentümer bleiben will. Wirtschaftlich und tatsächlich liegt, da der Schuldner Verfügungsberechtigt bleibt und nur eine Art Treuhänderverhältnis zwischen ihm und dem Gläubiger besteht, nur eine Verpfändung vor. Es handelt sich bei der Sicherungsübereignung letzteren Endes daher um eine Gesetzsumgebung, da man auf diesem Wege tatsächlich zu einer Mobiliarpfandhypothek gelangt. Deutlich tritt der Pfandrechtcharakter der Sicherungsübereignung beim Konkurs des Schuldners hervor, da der Sicherungsgegenstandserwerber in diesem Falle nicht aus-, sondern nur absonderungsberechtigt ist. Nach der Auffassung des Oberlandesgerichtes Königsberg kommt es aber auf das wirtschaftliche und nicht auf das formale Eigentum an. Aus diesem Grunde muß der Schuldner noch als Eigentümer der übereigneten Sachen gelten und dies mit Recht, da diese wirtschaftlich seinem Betriebe dienen.

R. Sch.

Meisterprüfungen

Dresden. Vor der Baumeisterprüfungsbehörde Dresden bestanden im 4. Vierteljahr 1928 folgende Herren die Baumeisterprüfung: (Im Hochbau): Willy Wiegner, Dresden; Arno Grahl, Pirna; Max Peitz, Dresden; Carl Tiele, Dresden; Theodor Weber, Pirna; Max Stephan, Dresden; Friedrich Diersche, Niedersdorf; Max Holzhausen, Dresden; Otto Saube, Dresden; Max Mindermann, Pirna. (Im Tiefbau): Edmund Zimmermann, Neugersdorf; Fritz Grieshammer, Riesa; Emil Arnold, Chemnitz; Karl Tränker, Annaberg; Max Wohlrab, Dresden; Franz Kehrel, Leipzig; Armin Bodechot, Dresden; Otto Geipel, Krippen.

Königsberg. Vor der Handwerkskammerabteilung Königsberg bestanden die Meisterprüfung im Mauerhandwerk die Herren: August Neumann, Artur Arguski und Hans Schwarz aus Königsberg. Stettin Pomm. Vor der Handwerkskammer Stettin hat die Zimmermeisterprüfung Herr Gustav Honske aus Stettin abgelegt.

Todesfälle

Langenfeld i. V. Im 51. Lebensjahr verstarb an Herzschlag Herr Baumeister Oskar Adler.

Oberlisa bei Plauen. Durch Unfallschlag verstarb im Alter von 45 Jahren der Bauunternehmer Herr August Richard Reinhardt.

Löbau. Durch Ersticken fand der allseitig geschätzte Leiter des Bauversicherungsamtes Löbau, Herr Banrat Seiler, den Tod.

Zeitschriftenschau

Die Schalltechnik. Herausgeber Dipl.-Ing. Werner Genest und Dr. rer. pol. Hugo Stössel, Berlin. Verlag Emil Zorn A.-G., Berlin S 14.

Inhaltsübersicht: Schallsicherheit der Gebäude, Der Heulsummer und seine Verwendung bei räumakustischen Messungen, Die technischen Grenzen der Garantie für Isolierungen gegen Erschütterungsfortleitung, Doppelsicherung für gesteigerte Anforderungen, Kleinmaschinen auf Schwingungsdämpfern, Vorträge, Bücher- und Zeitschriftenschau.

Reichsarbeitsblatt. Herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 35. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61, Großbeerstraße 17.

Heft Nr. 36 enthält folgende Abhandlungen: Reichstagsarbeit des Reichsarbeitsministeriums, Zur Tätigkeit des Spruchsenats im Monat Dezember 1928, Reichssetzung und Arbeitsbedingungen in der japanischen Industrie, Statistik.

Index

Bauindex	Baustoffindex
1913 = 100	1913 = 100
28. 11. 28 = 173,3	19. 12. 28 = 158,3
12. 12. 28 = 173,4	27. 12. 28 = 157,4
27. 12. 28 = 171,7	2. 1. 29 = 157,4

Fragekasten

Frage Nr. 6. In den Bestimmungen über die Verwendung von Hauszusetteilhypotheken heißt es: Die Hauszusetteilhypothek ist mit 3 v. H. zu verzinzen und mit 1 v. H. jährlich — unter Zuwachs der ersparten Zinsen — zu tilgen. Nach wieviel Jahren ist die Hypothek getilgt? Welche mathematischen Formeln gibt es, mit Hilfe deren man die Tilgungszeit berechnet, auch bei anderem Tilgungssatz unter Zuwachs der ersparten Zinsen? Welche Formel gibt an, wie hoch die Tilgungssumme anzusetzen ist nach Ablauf einer Reihe von Jahren, also nach 10 Jahren, 12 Jahren usw.? Gleichfalls unter Zuwachs der ersparten Zinsen.

P. J. in S.

Frage Nr. 7. Aus einem leichten Rohmaterial, welches beim Staatl. Materialprüfungsamt als brauchbar bezeichnet wurde, sollen Zementdeckensteine hergestellt werden. Ich bitte um gültige Auskunft, 1. welche Art von Deckensteinen nach Form und Abmessungen zu meist verwendet werden; 2. Bestehen patentmäßig geschützte Deckenformsteine und wo ist die Lizenz zu erwerben; 3. Welche Maschinen zur Herstellung von Deckensteinen haben sich am besten bewährt, baldgefällige Beantwortung der Fragen von Fachleuten, auch gegen Vergütung, sind erwünscht. R. K. in B.

Frage Nr. 8. Vergangenen Sommer hatte infolge Wassermangel die Stadtdirektion verboten, Trinkwasser zu Bauzwecken zu verwenden. Sie stellte hierzu Brauchwasser zur Verfügung, welches aber etwa eine Viertelstunde vom Bau entfernt zu holen war. Vorher konnte das Wasser direkt am Bau aus der Leitung genommen werden. Ist nun der Unternehmer berechtigt, vom Bauherrn den entstandenen Mehraufwand bezahlt zu verlangen? Die Wasserwerksverwaltung lehnt Schadenersatz ab, da Einwirkung höherer Gewalt (Trockenheit) vorliegt. Der Bauausführung sind vertraglich die V.O.B. zugrundegelegt. H. in Br.-E.

Antwort auf Frage Nr. 133 (1928). Die Glasplatten können nicht mit Zement ausgelegt werden, da der Fugenmörtel angegriffen und zerstört wird. Für diese Zwecke eignet sich Irgas-2a, das Sie von mir erhalten können. Mit näheren Angaben über Preis und Verarbeitung siehe ich Ihnen gern zu Diensten.

Ing. A. Kallinich, Liegnitz, Golbberger Straße 148, Fernruf 3540.

Antwort auf Frage Nr. 1. Für unsere klimatischen Verhältnisse ist eine ein Ziegelstein starke Außenmauer zu schwach um den notwendigen Wärmeschutz für Wohnräume zu bieten, das Mindeste ist eineinhalb starke Ziegelwand an Wetterseiten mit dichten Putz und wasserabweisendem Anstrich mit Oelfarbe, der zugleich auch das Eindringen von Luft bei Windanfall verhindert. Beim Fehlen dieser Vorsichtsmaßregeln findet besonders in der kühlen und kalten Jahreszeit eine starke Abkühlung der Außenwand statt, die zu einer Kondensation des Wassers in der Zimmerluft führt. Der poröse Putz und das Mauerwerk saugen die Feuchtigkeit auf, ebenso das an der Wand hängende Bild, dessen Karton durch das Anliegen an der Wand wesentlich abgekühlt ist. Abhilfe kann geschaffen werden durch Schräghängen des Bildes oder durch Anbringen einer 1/2 cm starken Naturkorkplatte auf der Rückseite des Bildes. Kork besitzt eine hohe Isolierfähigkeit gegen Wärme- und Kälteübertragung und verhindert in diesem Falle eine zu starke Abkühlung des Bildes. Kth.

Antwort auf Frage Nr. 3. Die üblichen Naturpflastersteine und viele Kunststeine sind feuersicher. Durch die Forderung feuersicheres Pflaster zu veranschlagen soll ausgedrückt werden, daß Holzpflaster, asphalt-, leer- und bitumenhaltige oder sonst durch Feuer zerstörbare Pflasterarten nicht verwendet werden dürfen. Die von Ihnen angeführten Gesteinsarten entsprechen in vollkommener Weise den verlangten Anforderungen. Granit ist deshalb dem Basalt vorzuziehen, weil letzterer sehr glatt wird. Kth.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck
 beide in Breslau und Baarat Hans Büttgen in Leipzig
 Verlag: Paul Stefke in Breslau und Leipzig.

Für unvorteilhaft eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr
 Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Berufs- und Fachschule Reichenbach u. d. Eule, dazu Abbildungen. — Mehr Achtung voneinander! — Verjährung bei Bauren und Grundstücksarbeit. — Schnaatscher Milchkur- und Promenadenkarten Reichenbach u. d. Eule, dazu Abbildungen. — Verschiedenes. — Fragekasten.